



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert

Telefon: 05673/2333-213

Telefax: 05673/2333-225

Email: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at

Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

Geschäftszahl: 015-1fu243-20
Ehrwald, 04.09.2020

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald hat in seiner Sitzung vom 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner der Gemeinde Ehrwald, AB Walch und Partner ZT ausgearbeiteten Entwurf vom 21.02.2020, mit der Planungsnummer REH-19092-01, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ehrwald (aufsichtsbehördlich genehmigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, GZ RoBau-2-807/9/51-2017 vom 06.06.2017), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bereich „Hotelprojekt Innsbruckerstraße“).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Ausweisung von Teilflächen der Gpn. 2431/1 und 2455/1 sowie der Gp. 2455/2 als baulichen Entwicklungsbereich S 15.

Zählerbeschreibung:

Siedlungsentwicklung und bauliche Entwicklung abseits des Siedlungsraumes

S 15 § 31 (1)e Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen

Unmittelbarer Bedarf: z 1

Überwiegend mittlere Baudichte: D2

Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung: B!

Max. 100 Zimmer, max. 200 Betten, 1 Betreiberwohnung, 2 Mitarbeiterzimmer

Geplante Flächenwidmung:

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: max. 100 Zimmer und max. 200 Betten, 1 Betreiberwohnung, 2 Mitarbeiterzimmer, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100, max. Gebäude: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person
oder Stelle abgegeben wird.

Angeschlagen am: 07.09.2020

Abgenommen am: 06.10.2020

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Hohenegg Martin)